



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: SHAB 06.01.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.07.2023

Meldungsnummer: UV03-0000000817

Publizierende Stelle

Stadt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

Gerichtliche Vorladung von Rockflowr Retail GmbH

Vorgeladene Partei(en):

Rockflowr Retail GmbH
CHE-308.630.577
Europa-Strasse 30
8152 Glattbrugg

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: IA220204-T

Art der Verhandlung: Schlichtungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Friedensrichteramt Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, beim Empfang melden

01.02.2023, 10:15 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

arbeitsrechtliche Foderung CHF 3'631.95

Säumnisfolgen:

Säumnisfolgen

Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 Abs. 1 ZPO).

Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 206 Abs. 2 und Art. 209–212 ZPO).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder einen Entscheid fällen. Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt (Art. 211 Abs. 1 ZPO). Einen Entscheid fällt die Schlichtungsbehörde gestützt auf

die Akten und die Vorbringen der anwesenden Partei.
Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 206 Abs. 3 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Schlichtungsgesuch und Einlegerakten können nach telefonischer Voranmeldung im Friedensrichteramt abgeholt werden.